



## Auswahlkriterien bei Übernachfrage

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen als Erstwunschschule an der Albrecht-von-Graefe-Schule die Aufnahmekapazität, werden nach den folgenden Kriterien die verfügbaren Plätze vergeben:

1. Bis zu 10% der Plätze werden vorrangig an Schülerinnen und Schüler vergeben, bei denen ein besonderer Härtefall gemäß §6 Abs. (2) Satz 2 Sek I-VO vorliegt. Werden weniger als zehn Prozent der verfügbaren Plätze an besondere Härtefälle vergeben, sind die verbleibenden Plätze an Geschwisterkinder gemäß §56 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 des Schulgesetzes zu vergeben, die nicht bereits als Härtefälle oder im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens (siehe 2.) aufgenommen wurden. Danach noch verbleibende Plätze sind den nach den Aufnahmekriterien gemäß 2. zu vergebenden Plätzen zu zurechnen.
2. Für die Aufnahme von mindestens 60% der Schülerinnen und Schüler, gelten die folgenden Kriterien in aufsteigender Reihenfolge:
  - 2.1. Durchschnittsnote der Förderprognose
  - 2.2. Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache der beiden letzten Schulhalbjahre. Für den SESB-Zweig wird dabei die 1. Fremdsprache Spanisch doppelt gewichtet.
  - 2.3. Bei Zuzug aus einem Land außerhalb Deutschlands gilt für die Aufnahme in den SESB-Zug abweichend von 2.1 und 2.2 das Ergebnis eines standardisierten Tests in mündlicher Form, der insbesondere den Sprachstand in Spanisch feststellt und von der\*dem SESB-Koordinator\*in oder einer beauftragten Lehrkraft durchgeführt wird.
  - 2.4. Bleiben nach Anwendung der oben genannten Kriterien mehr Bewerber\*innen mit gleicher Rangfolge als verfügbare Plätze übrig, entscheidet die Schulleitung oder ggf. eine entsprechend beauftragte Lehrkraft auf Grundlage eines ergänzenden standardisierten Auswahlgesprächs, das schriftlich dokumentiert wird, über die Aufnahme.
3. Die restlichen verfügbaren Plätze im Umfang von 30% werden über ein Losverfahren bestimmt, wobei Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen werden, wenn sie nicht schon gemäß 1. oder 2. aufgenommen wurden.
4. Für eine entstehende Übernachtfrage aufgrund von Zweit- und Drittwünschen gelten die Regelungen gemäß §6 Abs. (8) Sek I-VO.